

Erklärung abhängig machen, wonach dieser in der Lage ist, ein Armee-Motorrad zu übernehmen, zu bezahlen und zu unterhalten. Wer eine derartige Erklärung abgibt, sei es beim zuständigen kantonalen Kreiskommando zu dem Zwecke, dessen Visum für die Richtigkeit der Erklärung zu erhalten, sei es, falls er dieses bereits erhalten hätte, bei der zuständigen Aushebungsstelle, begeht eine Handlung, die Bezug hat auf seine Stellungspflicht; er verletzt, wenn er dabei einen Tatbestand des MStG begründet, Pflichten, die ihm als Stellungspflichtigem obliegen, und untersteht dafür dem Militärstrafrecht und der militärischen Gerichtsbarkeit.

3. — Sind an einem rein militärischen Vergehen oder Verbrechen im Sinne der Art. 61 bis 85 MStG andere, nicht dem militärischen Strafrecht unterworfenene Personen beteiligt, so unterstehen diese ebenfalls der militärischen Gerichtsbarkeit (Art. 6 MStG). Die Frage der Anwendbarkeit des militärischen Strafrechtes liesse sich jedoch nicht entscheiden, wenn nicht im Kompetenzkonfliktverfahren festgestellt werden könnte, ob Beteiligung an einem Tatbestand, der die Zuständigkeit des Militärrichters begründet, in Frage steht. Doch befindet das Bundesgericht damit über die Frage, ob der Täter sich strafbarer Beteiligung schuldig gemacht habe, nicht endgültig. Es erklärt nur, wenn sie anzunehmen sei, sei die Zuständigkeit des Militärrichters gegeben.

Nach den Akten hat sich D. an der von G. begangenen Handlung beteiligt, indem er die Urkunde, die dieser dem Kreiskommando vorwies, unterzeichnet und G. übergeben hat, damit dieser davon Gebrauch mache. Dass hierin eine Beteiligung an einem militärischen Delikt zu erblicken ist, muss deshalb angenommen werden, weil die Bescheinigung dienstliche Bedeutung hat. Dem entspricht die Praxis des Militärkassationsgerichtes, wonach dienstliche Aktenstücke nicht bloss diejenigen sind, die von militärischen Stellen ausgefertigt werden, sondern auch solche, die von Privatpersonen stammen, nach ihrer Zweckbestimmung

aber dienstliche Bedeutung haben (Entscheidungen des Militärkassationsgerichtes Bd. 4 No. 46 und 92).

4. — Die von einem bürgerlichen Gericht geführten Strafverfahren und die gestützt darauf ergangenen Urteile vom 25. März 1950 sind aus diesen Gründen als nichtig aufzuheben.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die von den bürgerlichen Strafbehörden von Obwalden gegen G. und D. durchgeführten Verfahren werden mit Einschluss der Urteile vom 25. März 1950 aufgehoben; für die Verfolgung und Beurteilung der den Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen werden die militärischen Gerichte als zuständig erklärt.

III. VERFAHREN

PROCÉDURE

34. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes als staatsrechtlicher Kammer vom 13. Oktober 1950 i. S. Freivogel gegen Generalprokurator und Kassationshof des Kantons Bern.

Art. 84 Abs. 2 OG. Ist die staatsrechtliche Beschwerde wegen willkürlicher Verletzung einer kantonalen Bestimmung über die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens zulässig, wenn mit Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP gerügt werden kann, der Entscheid verletze Art. 397 StGB ?

Art. 84 al. 2 OJ. Peut-on former un recours de droit public pour application arbitraire d'une disposition cantonale sur la révision d'un procès pénal, alors qu'il est possible de faire valoir, dans un pourvoi en nullité (art. 268 ss. PPF), que la décision viole l'art. 397 CP ?

Art. 84, cp. 2 OG. Si può interporre un ricorso di diritto pubblico per arbitraria applicazione d'un disposto cantonale sulla revisione d'un processo penale, quando è possibile formulare, mediante un ricorso per cassazione (art. 268 e seg PPF), la censura che la decisione viola l'art. 397 CP ?

Aus den Erwägungen :

Der Beschwerdeführer rügt, dass die kantonale Instanz auf Grund der neuen Feststellung, wonach er nicht mehr als Chef und Leiter der Aktion gegen Tibaldi und Fontaine angesehen werden könne, nicht nach Art. 347 Ziff. 3 bernStrV die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt habe. Allein die Frage, ob die neue Tatsache erheblich sei, kann dem Kassationshof des Bundesgerichts mit Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP unterbreitet werden, denn nach Art. 397 StGB sind die Kantone gehalten, gegenüber Urteilen, die auf Grund des Strafgesetzbuches ergangen sind, wegen erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Gerichte zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten zuzulassen, womit ein bundesrechtlicher Revisionsgrund geschaffen ist (BGE 69 IV 137 ff.), der mindestens so weit geht wie Art. 347 Ziff. 3 bernStrV. Nach Art. 84 Abs. 2 OG ist daher die staatsrechtliche Beschwerde insoweit nicht zulässig.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHT

DROIT ADMINISTRATIF ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

35. Urteil vom 19. Oktober 1950 i. S. Verein Kur- und Erholungsheim « Bergruh » gegen Steuer-Rekurskommission St. Gallen.

Wehrsteuer : Ein Verein, welcher ein Erholungsheim betreibt und minderbemittelten Gästen einen Preisnachlass gewährt, hat Anspruch auf Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit, wenn seine Tätigkeit uneigennützig ist und für den Betrieb des Heims durch Verzicht auf ein angemessenes Arbeitsentgelt seitens der leitenden Schwestern und durch Vergabungen Opfer gebracht werden.

Impôt pour la défense nationale : Une association qui exploite une maison de repos et accorde des réductions de prix aux hôtes démunis de moyens suffisants peut demander à être exonérée de l'impôt pour cause d'utilité publique lorsque son activité est désintéressée et que des sacrifices sont consentis en faveur de l'exploitation (renonciation des sœurs dirigeantes à une juste rétribution de leur travail et dons).

Imposta per la difesa nazionale : Un'associazione che si dedica all'esercizio di una casa di riposo e che concede delle riduzioni di prezzo agli ospiti meno abbienti ha il diritto di essere esonerata dall'imposta a titolo di utilità pubblica se la sua attività è disinteressata e se per l'esercizio dello stabilimento vengono fatti dei sacrifici (doni, rinuncia delle suore ad essere adeguatamente retribuite per il loro lavoro).

A. — Der Beschwerdeführer, ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB, wurde im Jahre 1924 gegründet zum Be-